

wenden.¹⁸³ Eine vergleichbare ausdifferenzierende Rechtsprechung hat es in Liechtenstein bislang mangels Entscheidungsfällen nicht gegeben. In diesem Zusammenhang war vor allem der Fall Heinzel interessant. Die Entscheidung des StGH war jedoch bereits stark von der Ausstrahlung der EMRK geprägt. Der Argumentationsschwerpunkt lag dabei fallbedingt auf dem individuellen Recht und nicht auf dem institutionellen Aspekt der Medien.¹⁸⁴

Als weitere Bestimmung hat auch Art. 41 der liechtensteinischen Verfassung eine gewisse Relevanz für die Medien in Liechtenstein: «Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.» Diese Bestimmung ist für die liechtensteinischen Medien – und ebenso für die liechtensteinischen Parteien – von Bedeutung, weil die meisten Medienunternehmen in Vereinsform organisiert sind bzw. waren. Dies gilt insbesondere für die Printmedien, wobei in jüngster Zeit auch die Form einer Aktiengesellschaft gewählt wurde.¹⁸⁵

4.1.2 Exkurs: Meinungs- und Pressefreiheit im 19. Jahrhundert

Die Formulierung der Meinungsfreiheit in der Verfassung von 1921 findet ihre Vorläufer bereits in verschiedenen süddeutschen Verfassungen des frühen 19. Jahrhunderts. In den Auseinandersetzungen um die Pressefreiheit standen sich kontroverse Standpunkte gegenüber. Während es die eine Seite als Verrat an der Wahrheit ansah, wenn es ein Grundrecht auf «Irrtum» und «Lüge» gebe, wehrten sich fortschrittlich Gesinnte gegen die Legitimation irgendeiner Instanz – vornehmlich auch des Staates – im Prozess zwischen Wahrheit und Irrtum ein Urteil zu fällen.¹⁸⁶ Dabei war die entscheidende Frage angesprochen, ob es in der Demokratie pri-

¹⁸³ Müller 1982, S. 13 ff.

¹⁸⁴ Vgl. ausführlicher im Kapitel über die EMRK.

¹⁸⁵ Vgl. dazu Kapitel Mediengeschichte, Die AG-Form ist bzw. war bei der Radio TV AG, der Betreiberin von Radio L, und dem Liechtensteiner Vaterland nach der Umwandlung in die Vaduzer Medienhaus AG im Jahr 2003 der Fall.

¹⁸⁶ Huber 1990, S. 356 f. Zum konservativen Lager gehörten u.a. Metternich, aber auch Goethe, der sich gegen den «Unfug der Pressefreiheit» aussprach. (ebd.) Goethe erwies sich «als konsequenter Befürworter eines unbedingten Vorrangs der Staatsraison, mithin als überzeugter Fürsprecher fürstlicher Machtpolitik», schreibt Koschwitz (1999, S. 421).